

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1997

Ausgegeben am 12. März 1997

Teil III

28. Kundmachung: Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen
29. Kundmachung: Geltungsbereich der Vereinbarung gemäß Rn. 2010 und 10 602 des ADR betreffend die Beförderung von gefährlichen Gütern der Klassen 1 bis 9 von und nach Flughäfen
30. Kundmachung: Geltungsbereich der Vereinbarung gemäß Rn. 2010 und 10 602 des ADR über die Beförderung von Stoffen der Klasse 3 Ziffer 61 c) in festverbundenen Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks und Tankcontainern
31. Kundmachung: Geltungsbereich der Vereinbarung nach Rn. 2010 des ADR über die Freistellung selbstentzündlicher Stoffe der Klasse 4.2 von den Vorschriften der Anlage A, wenn sie in bestimmten Verpackungsgrößen transportiert werden
32. Kundmachung: Geltungsbereich der Vereinbarung gemäß Rn. 2010 des ADR über die Beförderung von Mischungen aus Pikrinsäure und Glycol (Trinitrophenol)
33. Kundmachung: Geltungsbereich der Multilateralen Vereinbarung M45 nach Rn. 2010 des ADR über die Beförderung des Produktes Dialox, UN-Nr. 3149

28. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961, revidiert in Genf am 10. November 1972 und am 23. Oktober 1978

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Internationalen Verbandes zum Schutz von Pflanzenzüchtungen haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Internationalen Übereinkommen zum Schutz von Pflanzenzüchtungen vom 2. Dezember 1961, revidiert in Genf am 10. November 1972 und am 23. Oktober 1978 (BGBl. Nr. 603/1994), hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Argentinien	25. November 1994
Chile	5. Dezember 1995
Finnland	16. März 1993
Kolumbien	13. August 1996
Norwegen	13. August 1993
Paraguay	8. Jänner 1997
Portugal	14. September 1995
Ukraine	3. Oktober 1995
Uruguay	13. Oktober 1994

Die **Slowakei** und die **Tschechische Republik** haben erklärt, sich mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1993 an das Übereinkommen gebunden zu erachten.

Weiteren Mitteilungen des Generalsekretärs zufolge haben nachstehende Staaten folgende Erklärungen bzw. Notifikationen abgegeben:

Belgien:

Notifikation vom 23. November 1981 gemäß Art. 34 Abs. 2.

Frankreich:

Erklärung anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde *), daß die Akte von 1978 einschließlich der Überseedepartements und -territorien anwendbar ist.

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 603/1994

Spanien:

Notifikation vom 18. April 1980 gemäß Art. 34 Abs. 2 und Erklärung, daß das Übereinkommen von 1961 und die Zusatzakte von 1972 für das gesamte Hoheitsgebiet Spaniens anwendbar sind.

Vereinigte Staaten:

Notifikation anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde *) gemäß Art. 37 Abs. 1 und 2 der Akte von 1978.

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 603/1994

Klima**29. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich der Vereinbarung gemäß Rn. 2010 und 10 602 des ADR betreffend die Beförderung von gefährlichen Gütern der Klassen 1 bis 9 von und nach Flughäfen**

Die Vereinbarung gemäß Rn. 2010 und 10 602 des ADR betreffend die Beförderung von gefährlichen Gütern der Klassen 1 bis 9 von und nach Flughäfen (BGBl. Nr. 564/1995) wurde von Schweden am 27. September 1996 unterzeichnet.

Klima**30. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich der Vereinbarung gemäß Rn. 2010 und 10 602 des ADR über die Beförderung von Stoffen der Klasse 3 Ziffer 61 c) in festverbundenen Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks und Tankcontainern**

Die Vereinbarung gemäß Rn. 2010 und 10 602 des ADR über die Beförderung von Stoffen der Klasse 3 Ziffer 61 c) in festverbundenen Tanks (Tankfahrzeuge), Aufsetztanks und Tankcontainern (BGBl. Nr. 652/1995) wurde von Belgien am 31. Jänner 1996 unterzeichnet.

Klima**31. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich der Vereinbarung nach Rn. 2010 des ADR über die Freistellung selbstentzündlicher Stoffe der Klasse 4.2 von den Vorschriften der Anlage A, wenn sie in bestimmten Verpackungsgrößen transportiert werden**

Die Vereinbarung nach Rn. 2010 des ADR über die Freistellung selbstentzündlicher Stoffe der Klasse 4.2 von den Vorschriften der Anlage A, wenn sie in bestimmten Verpackungsgrößen transportiert werden (BGBl. Nr. 111/1996, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 563/1996), wurde von Belgien am 7. Oktober 1996 unterzeichnet.

Klima**32. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich der Vereinbarung gemäß Rn. 2010 des ADR über die Beförderung von Mischungen aus Pikrinsäure und Glycol (Trinitrophenol)**

Die Vereinbarung gemäß Rn. 2010 des ADR über die Beförderung von Mischungen aus Pikrinsäure und Glycol (Trinitrophenol) (BGBl. Nr. 246/1996) wurde von der Slowakei am 21. Mai 1996 unterzeichnet.

Klima**33. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich der Multilateralen Vereinbarung M45 nach Rn. 2010 des ADR über die Beförderung des Produktes Dialox, UN-Nr. 3149**

Die Multilaterale Vereinbarung M45 nach Rn. 2010 des ADR über die Beförderung des Produktes Dialox, UN-Nr. 3149 (BGBl. Nr. 606/1996), wurde von der Slowakei am 25. September 1996 unterzeichnet.

Klima